

---

# Statuten der Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule

---

*Die Generalversammlung der Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 32 und 33 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (nachstehend PHG),

*beschliesst:*

## 1. Kapitel

### Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

#### Artikel 1

Die Vereinigung der Studierenden der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (nachstehend: VdS PHBern) ist gemäss Artikel 32 Absatz 2 PHG eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Zweck

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die VdS PHBern bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden.

<sup>2</sup> Sie setzt sich für eine inter-institutionelle und personelle Vernetzung der Studierenden der verschiedenen Grundausbildungsinstitute, Masterstudiengänge Fachdidaktik und angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ein.

<sup>3</sup> Sie kann im Rahmen ihres Zwecks zu aktuellen Fragen öffentlich Stellung beziehen.

<sup>4</sup> Sie bietet ihren Mitgliedern Hilfestellungen im studentischen Alltag, Dienstleistungen und kulturell-soziale Veranstaltungen an.

<sup>5</sup> Die VdS PHBern ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und setzt sich für eine chancengerechte Pädagogische Hochschule (nachstehend PHBern) ein.

Mitglieder

#### Artikel 3

Die immatrikulierten Studierenden der PHBern sowie ihrer angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen bilden gemäss Artikel 32 PHG die Vereinigung.

- a. Absolventen und Absolventinnen können durch schriftlichen Wunsch zu Gönnern / Gönnerinnen der VdS PHBern werden. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt;
- b. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung (nachstehend DV) in Anerkennung ihrer Verdienste für die Vereinigung ernannt. Sie sind stimm-, aber nicht wahlberechtigt.
- c. Wo von Mitgliedern gesprochen wird, sind lediglich immatrikulierte Studierende gem. Art. 32 Abs. 1 PHG betroffen.

Rechte der Mitglieder

#### **Artikel 4**

Mitglieder können

- a. Petitionen mit gültigen Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern an die DV einreichen; die DV ist zu einer inhaltlichen Stellungnahme verpflichtet;
- b. mit 50 gültigen Unterschriften die Einberufung einer Generalversammlung (nachstehend GV) verlangen;
- c. mit 50 gültigen Unterschriften eine Neuwahl über den Sitz eines Delegierten verlangen;
- d. durch Beschwerde Wahlen, Reglemente und Beschlüsse der DV oder des Vorstandes mit Rechtsfolge gegenüber der GV innert 30 Tagen nach Veröffentlichung anfechten;
- e. schriftlich oder per Mail an das Rektorat gem. Art 32 Abs. 1 PHG aus der Vereinigung austreten.

Organe, Verwaltung, Besetzung **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die VdS PHBern organisiert sich selbst durch ihre Mitglieder.

<sup>2</sup> Sämtliche Ämter innerhalb der VdS PHBern können ausschliesslich von Mitgliedern bekleidet werden.

Andere Organisationen

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die VdS PHBern kann Mitglied anderer Organisationen sein oder Tochterorganisationen gründen, soweit deren Zielsetzungen und Tätigkeiten nicht in Widerspruch zu Artikel 2 stehen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme oder Aufkündigung einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation respektive die Gründung oder Auflösung einer Tochterorganisation bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der DV.

Haftung und Mittel

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Mittel der VdS PHBern sind:

- a. die Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 3 PHG;
- b. Einnahmen aus dem Dienstleistungs- und Kulturbetrieb;

- c. weitere Einkünfte aus dem Geschäftsgang;
- d. Zuwendungen von Seiten der PHBern, der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, des Staates und Privater.

<sup>2</sup> Für die Verpflichtungen der VdS haftet ausschliesslich die Vereinigung. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzen

## **Artikel 8**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr folgt dem akademischen Jahr vom 01.08. bis 31.07.

<sup>2</sup> Die VdS PHBern erstellt jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, welche mindestens aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung besteht.

<sup>3</sup> Die Revision der Jahresrechnung findet innert zweier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag gem. Art.33 Abs. 3 PHG wird auf Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Diese Mitgliederbeiträge werden durch die Verwaltung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule eingezogen und der VdS PHBern in regelmässigen Abständen überwiesen.

<sup>5</sup> Die weiteren finanziellen Angelegenheiten der VdS PHBern werden in entsprechenden Reglementen geregelt.

Kommunikation

## **Artikel 9**

Die Korrespondenz zwischen den Organen der VdS PHBern sowie ihren Mitgliedern kann auf elektronischem Weg erfolgen.

## **2. Kapitel**

### **Organe**

Allgemeines

## **Artikel 10**

Die Organe der VdS PHBern sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. die Delegiertenversammlung (DV)
- c. der Vorstand
- d. die Arbeitsgruppen (nachstehend AG)
- e. Emissäre und Emissärinnen in weiteren Gremien

## 2.1

### Generalversammlung

#### Begriff

#### **Artikel 11**

Die GV aller Mitglieder der VdS PHBern ist das oberste Organ der VdS PHBern.

#### Aufgaben und Kompetenzen

#### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Die GV kann den Beschluss über die Auflösung der DV mit einhergehender Neuwahl aller Sitze mit relativem Mehr beschliessen, sofern sich an der Abstimmung mindestens fünfzehn Mitglieder beteiligen.

<sup>2</sup> Die GV beschliesst die Totalrevision und Teilrevisionen der Statuten der VdS PHBern.

<sup>3</sup> Die GV legt auf Antrag der DV den Mitgliederbeitrag im Rahmen des Art. 33 Abs. 3 PHG fest.

<sup>4</sup> Sie entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der Organe und Beschwerden von Mitgliedern.

<sup>5</sup> Sie delegiert alle weiteren Kompetenzen an die DV, ausser Beschlüssen, um derentwillen sie ausserordentlich

- a. auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern;
- b. auf Beschluss der DV;
- c. auf Beschluss des Vorstands einberufen wird.

<sup>6</sup> Sie kann auf Begehren einer Versammlungsmehrheit auch nicht traktandierte Geschäfte beschliessen.

#### Einberufung

#### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Die GV wird für den Beschluss über die Total- oder Teilrevision der Statuten, den Beschluss über den Mitgliederbeitrag oder für Beschlüsse gemäss Art. 12 Abs. 3 und 4 einberufen.

<sup>2</sup> Die GV wird vom Präsidium der DV mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt schriftlich in geeigneter Weise einberufen.

<sup>3</sup> Ergänzende Unterlagen zu den Traktanden werden in geeigneter Form den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Die GV wird durch das Präsidium der DV geleitet. Ist das Präsidium nicht verfügbar, entscheidet das Los.

Abstimmungen	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Die GV fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr ihrer anwesenden Mitglieder.</p>
Reglement	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.</p>
2.2	<p><i>Delegiertenversammlung</i></p>
Begriff	<p><b>Artikel 16</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das ordentliche Legislativorgan der VdS PHBern. Sie berät und beschliesst alle Angelegenheiten der VdS PHBern, soweit gemäss Statuten und Reglementen nicht andere Organe dafür zuständig sind.</p>
Protokoll	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die DV bestimmt zum Beginn von Sitzungen einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Normalerweise ist dies der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.</p> <p><sup>2</sup> Der Protokollführer/die Protokollführerin versendet bis spätestens eine Woche nach der Sitzung das Protokoll in geeigneter Weise an die Delegierten (sowie ggf. weitere Anwesende).</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p><b>Artikel 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die DV erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand, die eigenen Arbeitsgruppen und die Emissäre und Emissärinnen der VdS PHBern in weiteren Gremien, in denen sie Einsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Die DV befasst sich mit Anträgen sowie mit Petitionen von Mitgliedern der VdS PHBern.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist ausserdem für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Wahl ihres Präsidiums, bestehend aus Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident;</li> <li>b. Erlass und Revision von Reglementen, insbesondere über die Organisation und Wahl der Organe, soweit deren Erlass oder Revision nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt;</li> <li>c. Die Wahl des Vorstandes und der Arbeitsgruppen;</li> <li>d. Die Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung;</li> <li>e. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche inhaltlich dasselbe Geschäft betreffen und CHF 1000.- übersteigen,</li> </ul>

sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind;

- f. Die Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Organe, Arbeitsgruppen und Emissäre und Emissärinnen;
- g. Die Feststellung der Inaktivität einzelner Delegierter auf Antrag des Präsidiums und Ansetzung von Neuwahlen;
- h. Die Wahl von Emissären und Emissärinnen der VdS PHBern aus ihrer Mitte, um die VdS PHBern in weiteren Gremien zu vertreten.

<sup>4</sup> Sie entlastet den Vorstand und die Arbeitsgruppen.

#### Wahl und Zusammensetzung **Artikel 19**

<sup>1</sup> Zur Wahl antreten können Mitglieder der VdS PHBern.  
Wählbar sind alle Mitglieder der VdS PHBern;  
Alle Mitglieder der VdS PH Bern sind wahlberechtigt.

<sup>2</sup> Jedes Grundausbildungsinstitut bzw. jede angegliederte Lehrerbildungsinstitution der PHBern bildet je einen Wahlkreis.

Wahlkreis

<sup>3</sup> Jedem Wahlkreis stehen 2 feste Sitze zu. Pro angefangene 300 Studierende kommt je ein Sitz hinzu.

- a. Sie werden zu Beginn jedes Herbstsemesters neu berechnet.
- b. Gewählte Delegierte verlieren ihren Sitz infolge Anpassung der Sitzverteilung nicht. Neuwahlen entfallen.
- c. Wo Institute Jahrgangssprechende wählen, ist dieses Kollegium für die Besetzung der DV-Sitze berechtigt.
- d. Auf Beschluss der DV können unbesetzte Sitze eines Institutes durch Mitglieder eines anderen Institutes besetzt werden. Mindestens zwei Sitze jedes Institutes sind jedoch unantastbar. Sollte sich zu einem späteren ordentlichen Wahltermin jemand vom eigentlichen Institut um den Sitz bewerben, wird dieser entsprechend neu vergeben. In diesem Fall würde ein überzähliger Sitz für den/die Ersatzstudierende(n) geschaffen bis Studienende oder Rücktritt.

<sup>4</sup> Die Delegierten werden im Majorzprinzip gewählt.

Amtdauer, Rücktritt

<sup>5</sup> Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

- a. Rücktritte sind jeweils auf Ende des laufenden Semesters möglich;
- b. Sie werden spätestens einen Monat vor Semesterende erklärt;
- c. Exmatrikulation gilt als Rücktritt;
- d. Auf Beschluss der DV kann der Sitz infolge mangelnder Beteiligung entzogen und eine Neuwahl ausgelöst werden;
- e. Ab Abwesenheit von einem Semester können Delegierte einen Vertreter/eine Vertreterin ernennen. Die DV bestimmt, ob der/die Vertreter(in) Stimm- und Wahlrecht hat. Abgesehen

	<p>davon gelten alle Bestimmungen wie für reguläre Delegierte. Der/die Vertretene hat während der Vertretung keine Rechte und Pflichten als Delegierter/Delegierte.</p>
Zeitpunkt der Wahl	<p><sup>6</sup> Die Wahl findet innerhalb des ersten Monats des folgenden Semesters nach einem Rücktritt statt. Kann der Sitz nicht vergeben werden, bleibt dieser bis zur Neuwahl am nächsten vorgesehenen Wahltermin vakant.</p>
Organisation	<p><sup>7</sup> Das von der DV bestimmte Organ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ist verantwortlich für den öffentlichen, transparenten und reibungslosen Ablauf der Wahl;</li> <li>b. sorgt für eine angemessene Vertretung insbesondere der jüngeren Jahrgänge durch geeignete Massnahmen;</li> <li>c. ist gegenüber der DV rechenschaftspflichtig;</li> <li>d. achtet auf angemessene Fristen beim Wahlprozess.</li> </ul> <p><sup>8</sup> Der/die Gewählte erklärt innert 7 Tagen die Annahme der Wahl.</p>
Präsidium, Sitzungen	<p><b>Artikel 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die DV wird durch das Präsidium der DV mindestens dreimal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bestimmt die Traktanden nach Eingabe der Delegierten;</li> <li>b. beruft ausserordentliche Sitzungen der DV ein;</li> <li>c. sorgt für einen ordentlichen Geschäftsgang der Delegierten und stellt Antrag an die DV über die Neuwahl eines Sitzes infolge Inaktivität oder Pflichtverletzung;</li> <li>d. Weitere Kompetenzen und Aufgaben sind im Pflichtenheft des Präsidiums geregelt.</li> </ul>
Beschlüsse	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse werden mit relativem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Abstimmen kann nur, wer anwesend ist. Teilnahme via Videotelefonie gilt als anwesend. Abwesende können jedoch vorgängig eine Stellungnahme zu Traktandenpunkten eingeben, welche vom Präsidium kommuniziert wird.</p> <p><sup>4</sup> Auf Beschluss des Präsidiums sind Zirkularentscheide möglich.</p>

Informationspflicht

## **Artikel 22**

Die DV hat gegenüber den Mitgliedern der VdS PHBern eine Informationspflicht.

Geschäftsreglement

## **Artikel 23**

Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.

2.3

## *Vorstand*

Begriff, Aufgaben, Kompetenzen **Artikel 24**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Exekutivorgan der VdS PHBern.

<sup>2</sup> Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der VdS PHBern und unterbreitet der DV entsprechende Anträge.

<sup>3</sup> Er handelt als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Er vertritt die VdS PHBern nach innen und aussen.

<sup>5</sup> Der Vorstand wahrt jederzeit die Vertraulichkeit der Eingaben der Studierenden. Über den Inhalt der Eingaben ist er nicht informationspflichtig.

Zusammensetzung

## **Artikel 25**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern der VdS PHBern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der DV sein.

<sup>3</sup> Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Finanzvorstand wird durch Beschluss der DV auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder gewählt;

Der Finanzvorstand ist vollmachts- und zeichnungsberechtigt.

Wählbarkeit und Wahl

## **Artikel 26**

<sup>1</sup> Zur Wahl in den Vorstand darf sich aufstellen lassen, wer Mitglied der VdS PHBern ist.

<sup>2</sup> Die Neuwahl wird mittels Stellenausschreibung bekannt gemacht. Der Vorstand formuliert die benötigten



Anstellungsbedingungen.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird nach Möglichkeit mit Angehörigen aus verschiedenen Grundausbildungsinstituten besetzt.

<sup>4</sup> Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

- a. Rücktritte sind jeweils auf Ende des laufenden Semesters möglich;
- b. Sie werden spätestens drei Monate vor Semesterende erklärt;
- c. Ausserordentliche Rücktritte aus beruflichen sowie persönlichen Gründen können auch während des Semesters erfolgen;
- d. Auf Antrag der Arbeitsgruppe Geschäftsprüfung wegen ungenügender Geschäftsbesorgung kann die DV ein Vorstandsmitglied abwählen.
- e. Exmatrikulation gilt als Rücktritt.

<sup>5</sup> Die Wahl durch die DV findet innerhalb des ersten Monats des nächsten Semesters nach einem Rücktritt statt.

<sup>6</sup> Der/die gewählte Kandidierende erklärt innert 7 Tagen die Annahme der Wahl.

Entschädigung

#### **Artikel 27**

Die Entschädigung des Vorstands ist im Finanzreglement geregelt.

Informationspflicht

#### **Artikel 28**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat gegenüber der DV Informationspflicht.

<sup>2</sup> Er legt dem von der DV bestimmten Prüforgan mindestens einmal im Jahr Rechenschaft ab.

<sup>3</sup> Der Vorstand besorgt das Archiv gem. Art. 36 Abs. 5.

Beschlüsse

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Der Vorstand verteilt die Entscheidungskompetenzen gemäss Pflichtenheft. Bei Uneinigkeiten entscheidet die relative Mehrheit des Vorstands.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist der DV für seine Beschlüsse Rechenschaft schuldig.

<sup>3</sup> Die DV kann Beschlüsse des Vorstands mit relativem Mehr aufheben.

Reglement	<p><b>Artikel 30</b></p> <p>Für die weiteren Modalitäten erlässt die DV bei Bedarf ein Geschäftsreglement.</p>
2.4.1	<p><i>Arbeitsgruppe Geschäftsprüfung</i></p>
Begriff	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup> Die AG Geschäftsprüfung (nachfolgend AGP) ist eine ständige Arbeitsgruppe der VdS PHBern.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus drei Mitgliedern der DV.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p><b>Artikel 32</b></p> <p>Die AGP prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechnungsführung;</li> <li>b. das Geschäftsgebaren von Vorstand und Arbeitsgruppen.</li> </ul>
Reglement	<p><b>Artikel 33</b></p> <p>Die Einzelheiten werden bei Bedarf in einem Reglement geregelt.</p>
2.4.2	<p><i>Arbeitsgruppen allgemein</i></p>
Begriff	<p><b>Artikel 34</b></p> <p><sup>1</sup> Die DV kann zu bestimmten Themenbereichen Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Den Arbeitsgruppen können sämtliche Mitglieder der VdS PHBern angehören.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Arbeitsgruppe ist gegenüber der DV und der AGP Rechenschaft schuldig.</li> <li>b. Die Arbeitsgruppe entscheidet über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.</li> </ul>
Reglement	<p><b>Artikel 35</b></p> <p>Die DV erlässt Reglemente und Vorschriften, welche Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Arbeitsgruppen regeln.</p>

Begriff

**Artikel 36**

<sup>1</sup> Die Emissäre und Emissärinnen in auswärtigen Gremien sind kraft ihres Amtes und nicht als Privatpersonen in diese Funktionen gewählt und verpflichten sich, ihr Amt entsprechend auszuüben.

<sup>2</sup> Wo in auswärtigen Gremien Weisungen und Vorgaben bestehen, sind diese von den Emissären und Emissärinnen der VdS PHBern zu befolgen.

Entschädigung

**Artikel 37**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Tätigkeiten in auswärtigen Gremien wird im Finanzreglement geregelt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Entschädigungen, die durch das PHG und seine Ausführungserlasse sowie durch die Gesetzgebung der anderen Gremien vorgesehen sind.

**3. Kapitel****Publikation, Revision**

Veröffentlichung, Archiv

**Artikel 38**

<sup>1</sup> Die Protokolle der DV und der GV werden nach Genehmigung innert Monatsfrist auf möglichst leicht zugängliche Weise publiziert.

<sup>2</sup> Beschlüsse erwachsen 30 Tage nach Publikation in Rechtskraft.

<sup>3</sup> Bei Bedarf informiert der Vorstand oder das Präsidium der DV die Mitglieder der VdS PHBern via E-Mail-Versand.

<sup>4</sup> Das Archiv beinhaltet mindestens die Protokolle der GV, die Protokolle der DV, Beschlussprotokolle des Vorstandes, die Rechnungsführung der Vorjahre sowie die Originale der Statuten und der Reglemente. Es ist durch die Mitglieder ab dem 01.08.2017 einsehbar.

Revision

**Artikel 39**

<sup>1</sup> Teilrevisionen sowie die Totalrevision sind von der GV zu beschliessen.

<sup>2</sup> Alle Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulrat der PHBern gem. PHG.

## 4. Kapitel

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ersatz, Inkrafttreten

### Artikel 40

Diese teilrevidierten Statuten werden von der Generalversammlung der VdS PHBern vom 10. Oktober 2019 verabschiedet, ersetzen die Statuten vom 24. Mai 2017 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Schulrats der PHBern in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung der VdS PHBern vom 10. Oktober 2019.

Bern, \_\_\_\_\_

der Präsident der Delegiertenversammlung der Protokollführer der Generalversammlung

Flurin Sommer

Wouter van Minnen

Genehmigt durch den Schulrat der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule des Kantons Bern.

Bern, \_\_\_\_\_

Elisabeth Schenk, Präsidentin des Schulrates PHBern